

E i n l a d u n g

Gremium: Finanz- und Wirtschaftsausschuss - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 13.04.2004, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal

Rastede, den 30.03.2004

1. An die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung**
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.02.2004**
- TOP 4 Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung
Vorlage: 2004/084**
- TOP 5 Anfragen und Hinweise**
- TOP 6 Schließung der Sitzung**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Decker
Bürgermeister



Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/084

freigegeben am 29.03.2004

GB 1

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 29.03.2004

Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Ö

Rat

N

Verwaltungsausschuss

Ö

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede“ wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

In der an den Verwaltungsausschuss gerichteten Mitteilungsvorlage vom 02.03.04 (Vorlage 2004/051) wurden aus Anlass der Abwasserbeitragsfestsetzungen für Nethen Ausführungen zur ortsrechtlichen Situation gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Zuge der Fortschreibung der Abwasserbeitragskalkulation auch eine Überarbeitung der Abwasserbeitragsatzung insgesamt erfolgen muss, um der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Wird diese nicht beachtet, sind die Satzungen mindestens teilweise nichtig (geworden). Nach dem gegenwärtigen Stand der Bearbeitung wird für den Bereich Abwasser von einer Beschlussfassung am 06.07.04 ausgegangen.

Die Bestimmungen in der Satzung für den Abwasserbeitrag entsprechen in sehr weiten Teilen den Bestimmungen für den Straßenbaubeitrag. Aus diesem Grunde besteht für eine Überprüfung der Straßenbaubeitragssatzung genauso Anlass wie für die Abwasserbeitragsatzung. Vorgesehen war ursprünglich, das Ortsrecht gegen Ende des Jahres 2004 zu überprüfen. Die fachanwaltliche Besprechung am 26.02.04 in Hannover bei Herrn Dr. Klausing war jedoch gegebener Anlass, beide Satzungen jetzt überprüfen zu lassen.

Der Verwaltung liegt jetzt ein überarbeiteter Text für die Straßenausbaubeitragssatzung vor (siehe Anlage 1). Dieser Satzungstext soll so zügig wie möglich, also am 27.04.04, vom Rat beraten und beschlossen werden, um nicht ohne Risiko auf Rechtssicherheit für laufende und anstehende Beitragsverfahren verzichten zu müssen.

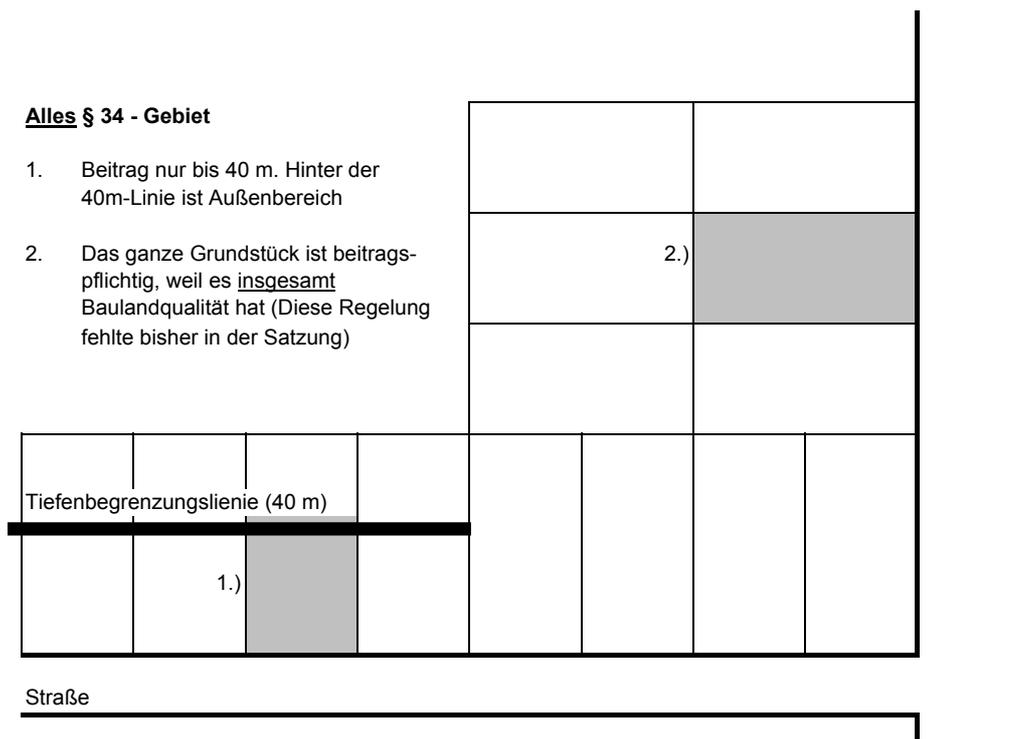
Einladung

In den Anlagen 1 und 3 sind die bis jetzt gültigen Beitragssatzungen und der fachanwaltliche Entwurf beigelegt. Auf eine synoptische Darstellung musste verzichtet werden, weil sich eine übersichtliche Gegenüberstellung bei dem Inhalt der Änderungen kaum machen lässt. Aus diesem Grunde wurde in der Anlage 2 der Erläuterungstext des Anwaltes beigelegt.

Zusammenfassend können jedoch wesentliche Änderungen in folgenden Bereichen festgestellt werden:

- a) Bisher war es rechtlich anerkannt, wenn landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich halb so hoch mit einem Beitrag belastet werden, wie im Innenbereich. Dieses Rechenergebnis wurde anerkannter Maßen dadurch erzielt, dass man die Frontlängen der Grundstücke aller Grundstücke genommen und die der landwirtschaftlichen Flächen mit dem Faktor zwei multipliziert hat (§ 5 alte Satzung). Diese Verhältniszahlen wurden sodann auf die zu verteilenden Kosten mit der Folge umgelegt, dass die Flächen im Außenbereich mit einem im Verhältnis deutlich geringeren Beitrag belastet wurden. Diese Berechnungsmethode ist nicht mehr zulässig. Es müssen, wie bisher für den Innenbereich, Nutzungsfaktoren je Grundstück nunmehr auch für den Außenbereich gefunden und festgelegt werden, so dass es eine Kostenvorverteilung nicht mehr gibt. Mit welchen Nutzungsfaktoren für die einzelnen Grundstücke im Außenbereich gerechnet werden muss, sagt die Rechtsprechung allerdings nicht. Kompliziert wird die Berechnung zudem dadurch, dass einzelne Grundstücke rechnerisch unterteilt werden müssen; so gilt für den z.B. vorderen Wohnbereich ein anderer Nutzungsfaktor als für den hinteren Außenbereich, der wiederum dahingehend überprüft werden muss, ob es sich um Landwirtschaft, Wald oder Wasserfläche handelt. Die Gemeinden müssen sich hinsichtlich der Festlegung von Nutzungsfaktoren selbst helfen, und die Gemeinde ist gut beraten, hier dem fachanwaltlichen Vorschlag (§§ 6, 7 des Entwurfs) zu folgen.
- b) Sowohl in der Abwasserbeitragssatzung als auch in der bisherigen Straßenausbaubeitragssatzung wird bei Grundstücken, die in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen, mit einer Tiefenbegrenzung gearbeitet und nicht danach gefragt, ob sie insgesamt Baulandqualität haben oder ob ein Teil des Grundstücks bereits zum Außenbereich gehört. Grundstücke, die insgesamt Baulandqualität haben, sind (nunmehr) insgesamt beitragsverpflichtet. Nur dort, wo ein Teil des Grundstücks (meist der rückwärtige Teil eines Grundstücks) im Außenbereich liegt, ist es erlaubt, mit einer fiktiven Grenze (Tiefenbegrenzung, i.d.R. 40 m) festzulegen, wieviel Fläche des Grundstücks Baulandqualität hat.

Einladung



- c) Nicht mehr erlaubt ist die Festsetzung, dass z.B. bei Anliegerstraßen der Anliegeranteil 50 % (so bisher in unserer Satzung festgelegt) beträgt; er muss deutlich über 50 % liegen; siehe dazu die anliegenden Erläuterungen (Anlage 2).

Der Fachanwalt hat der Gemeinde zwei Varianten (die für den Bürger günstigste und teuerste) vorgeschlagen. Im Satzungsentwurf wurde die für den Bürger nach Auffassung des Fachanwaltes günstigste Variante berücksichtigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Änderung eines Prozentsatzes auch die Änderung aller anderen Sätze erforderlich macht, weil alle Prozentsätze ein feststehendes Verhältnis untereinander ausdrücken, welches beibehalten werden muss. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Gegenüberstellung der nach derzeitiger Erkenntnis richtigen höchsten und niedrigsten Werte. Daneben gestellt sind die Werte der bisher gültigen Sätze.

		Beitragsbelastung für den Bürger in %		
		Maximal	Minimal	früher
1.	bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen	75	60	50
2.	bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr			
a)	für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen	40	30	27
b)	für kombinierte Rad- und Gehwege	50	40	40
c)	für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentli	65	55	40

Einladung

	chen Einrichtung <i>(b) und c) waren früher nicht aufgeteilt)</i>			
d)	für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung	50	40	33
e)	für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	70	60	47
f)	für niveaugleiche Mischflächen	50	50	33
3.	bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen			
a)	für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten- Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen	30	25	20
b)	für kombinierte Rad- und Gehwege	40	35	33
c)	für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung <i>(b) und c) waren früher nicht aufgeteilt)</i>	55	50	33
d)	für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung	40	30	27
e)	für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	60	55	40
4.	bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungsstraßen) <i>(jetzt zusammengefasst, früher nicht)</i>	30	25	wie 3 a): 20 3 b): 33 3 c): 33 3 d): 27 3 e): 40
5.	bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (Außenbereichsstraßen)	75	60	50
6.	bei Fußgängerzonen	70	45	47

d) Eine weitere Änderung betrifft die Vollgeschosse. Die Anzahl der Vollgeschosse beeinflusst den Beitrag. Für jedes weitere Vollgeschoss wird die Grundstücksfläche um 25 % der Grundfläche erhöht. Weil nicht alle Bebauungspläne mehr eine Vollgeschossezahl vorsehen, muss eine Berechnung gefunden werden, woraus sich eine fiktive Vollgeschossezahl ergibt. Hierfür hat der alte § 6 Abs. 6 eine Regelung enthalten, die nunmehr nicht mehr der Rechtsprechung standzuhalten scheint. Erlaubt ist jetzt nur eine einheitliche Berechnungsmethode für alle Arten von Gebäuden mit einer anschließenden kaufmännischen Rundung. Die Höhen gewerblich oder industriell genutzter Gebäude unterscheiden sich dabei von anderen Gebäuden dadurch, dass die festgesetzte Höhe durch 3,50 m geteilt werden muss und bei allen anderen Gebäuden durch 2,2. Die bisherige gemeindliche Berechnung, die ebenfalls zu unterschiedlichen Vollgeschossen, verglichen zwischen gewerblich/ industriell und in anderer Weise genutzten Gebäuden, geführt hatte, ist anscheinend nicht mehr rechtmäßig.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Gemeinde keine eigene Rechtsverwerfungskompetenz besitzt, also selber nicht feststellen kann, welche Folgen bestimmte Rechtsfehler in ihrer Satzung haben (Teil- oder teilweise Nichtigkeit), die sich als solche erst im Laufe der Zeit durch eine sich entwickelnde Rechtsprechung herausstellen.

Einladung

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass es für die Kommunen keine anwendbaren Mustersatzungen gibt. Die Kommunen sind darauf angewiesen (im Kanalbaubeitragsrecht, im Straßenausbaubeitragsrecht, im Erschließungsbeitragsrecht), die Rechtsprechung aufmerksam zu verfolgen, jede Fortbildungsmöglichkeit zu nutzen und die Satzungen je nach Anlass fortzuschreiben. Die fachanwaltliche Beteiligung ist dazu nur eine Alternative, die aktuell aus einer gegebenen Situation heraus für den Straßenbau- und Abwasserbeitrag angewendet wurde

Hinsichtlich der Rechtsanwendung bei der täglichen Arbeit ist festzustellen, dass diese nicht einfacher geworden ist. Die schwierige Materie an sich und die sich schnell fortentwickelnde Rechtsprechung ohne landesweite Unterstützung durch Mustersatzungen führt zu einem hohen Rechtsrisiko bei den Beitragsbescheiden, welches sich nicht vermeiden lässt.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Anlagen:

Anlage 1: Satzungstext neu

Anlage 2: Erläuterungen zum Satzungstext

Anlage 3: Satzungstext alt